

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gerresheimer AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 Aktiengesetz

Die Gerresheimer AG hat den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 18. Juni 2009 seit der letzten unterjährigen Änderung der Entsprechenserklärung vom 17. Mai 2010 mit den dort genannten Ausnahmen entsprochen.

Den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der geltenden Fassung vom 26. Mai 2010 wird die Gerresheimer AG mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

1. Ziffer 4.2.5 DCGK (Individualisierter Ausweis der Vergütung des Vorstands)

Die Gesellschaft weist die Vergütung des Vorstands aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2007 nicht individualisiert aus.

2. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK (Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Folgemaßnahmen)

Im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind Persönlichkeiten vertreten, die das Unternehmen professionell beraten und kontrollieren. Der Aufsichtsrat befasst sich zurzeit mit der Erarbeitung konkreter Ziele im Sinne von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 DCGK zur Berücksichtigung bei Vorschlägen an die zuständigen Wahlgremien.

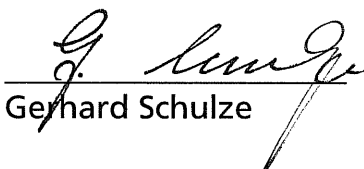
3. Ziffer 6.6 DCGK (Angabe des Aktienbesitzes von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern)

Eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente im Corporate Governance Bericht erfolgt nicht. Die Gesellschaft ist der Überzeugung, dass mit der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ausreichende Transparenz gegeben ist.


14. September 2010

GERRESHEIMER AG

für den Aufsichtsrat


Gerhard Schulze

für den Vorstand


Uwe Röhrhoff